

## Satzung

für die Städtische Volkshochschule Wolfsburg  
vom 21.07.1999

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.1998, Nds. GVBl. S. 710, hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung für die Städtischen Volkshochschule Wolfsburg beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstatus

Die Städtische Volkshochschule Wolfsburg ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Wolfsburg und wird als Regiebetrieb nach § 110 Abs. 2 Satz 1 NGO mit kaufmännischer Buchführung geführt. Sie wurde gemäß der §§ 3 und 5 des Nds. Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der Fassung vom 30. Januar 1984, Nds. GVBl. Nr. 4/1984 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung des MWK vom 07. Mai 1984, Nds. GVBl. Nr. 17/1984 mit RdErl. d. MWK v. 16.07.1985 - 3022 - 533 100 - 20 - anerkannt.

### § 2

#### Aufgabe

Die Volkshochschule fördert die Erwachsenenbildung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Ihre Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen zur Weiterbildung sowie zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben angeregt werden; durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Seminare, Projekte, Modellvorhaben, Einzelvorträge und Studienreisen/-fahrten sollen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Kenntnisse für Leben und Beruf vermittelt werden.

### § 3

#### Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung (gem. §§ 1 und 2) gestellt ist.

§ 4

Unterausschuß für Erwachsenenbildung

1. Der Unterausschuß ist für alle Fragen und Belange der Volkshochschule zuständig. Die Aufgaben des pädagogischen Beirates gemäß dem EBG werden vom Unterausschuß für Erwachsenenbildung wahrgenommen.  
Die Leitung der Volkshochschule berichtet dem Unterausschuß über alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
2. Der Unterausschuß schlägt für die Auswahl der /des Leiterin/Leiters, dessen Stellvertretung und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter(innen) geeignete Bewerber(innen) vor und wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der VHS mit.
3. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 5

Leitung der Volkshochschule

Der/die Leiter(in) der Volkshochschule und dessen Stellvertreter(in) sind hauptberuflich tätig.

§ 6

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

Die Stadt Wolfsburg beschäftigt hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter(innen). Für ihre Anstellung gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Verwaltungsmitarbeiter/innen

Zur Gewährleistung der Verwaltungs- und Geschäftsabläufe beschäftigt die Stadt Wolfsburg Verwaltungsmitarbeiter/innen, die hauptberuflich in der Volkshochschule tätig sind.

## § 8

### Nebenberufliche Lehrkräfte

Neben hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Diese werden als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrvertrag nach den vom Rechtsträger erlassenen Richtlinien verpflichtet.

## § 9

### Teilnehmer/innen

Teilnehmer/in an VHS-Veranstaltungen kann jede/r vom schulpflichtigen Alter an werden. Einzelheiten regeln die Teilnahmebedingungen.

## § 10

### Vertretung der Lehrkräfte und Hörerververtretung (Teilnehmervertretung)

1. Die Belange der nebenberuflichen Lehrkräfte werden im Rahmen der Aufgabenverteilung der VHS durch die Vertretung der Lehrkräfte wahrgenommen. Er arbeitet vertrauensvoll mit der Volkshochschulleitung zusammen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Vertretung der Lehrkräfte selbst gibt.
2. Gewählte Teilnehmervertreter/innen nehmen die Belange der Teilnehmerschaft wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll mit der Volkshochschulleitung zusammen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Teilnehmervertretung selbst gibt.
3. Vertreter(innen) der Lehrkräfte und Teilnehmervertreter(innen) scheiden aus den nachstehend genannten Gründen aus den Gremien aus, in die sie gewählt wurden:
  - a) Ausscheiden als nebenberufliche Lehrkraft oder Teilnehmer/in in zwei aufeinanderfolgenden Semestern
  - b) Ausscheiden auf eigenen Antrag
  - c) Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums.

In den Fällen a) und b) bleiben die Vertreter(innen) der Lehrkräfte und Teilnehmervertreter/innen bis zur Nachwahl eines/r Vertreters/in im Amt, die innerhalb von drei Monaten seit dem maßgeblichen Ereignis stattzufinden hat, spätestens bis zum Ablauf des Semesters.

Im Fall c) scheidet der/die Vertreter(in) der Lehrkräfte bzw. Teilnehmervertreter/in mit dem Zeitpunkt der Abwahl aus seinem/ihren Amt aus.

§ 11

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Entgelte zu entrichten. Einzelheiten bestimmt die Entgeltordnung für die Volkshochschule.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ausgabe der Bekanntmachung in Kraft.

§ 13

Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung vom 24.11.1993 außer Kraft.

---

Satzung öffentlich bekanntgemacht	15.10.1999
Satzung in Kraft seit dem	29.10.1999